
Die insoweit erfahrene Fachkraft

... keine Beschreibung eines Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Stand: 01.08.2019



Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Inhalt

1. Zum gesetzlichen Handlungsrahmen	1
2. Zur Begrifflichkeit „insoweit erfahrenen Fachkraft“	4
3. Zur Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft	5
4. Die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	5
5. Zu fachlichen Anforderungen an die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft....	7
6. Die Ansiedlung der Insoweit erfahrenen Fachkraft.....	9
7. Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft	11
7.1 Die Beauftragung der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	13
7.1.1 Die Beauftragung gemäß § 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII.....	13
7.1.2 Die Beauftragung gemäß § 4 Abs. 2 KKG	13
7.1.3 Die Beauftragung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII	14
7.2 Zur Gestaltung des Beratungs- bzw. Begleitprozesses	14
7.2.1 Vorbereitung der Beratung	15
7.2.2 Durchführung der Beratung.....	15
7.3 Kontexte für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	17
7.4 Dokumentation und Datenschutz	18
7.5 Zu Grenzen der Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	19
8. Zur Finanzierung der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	20
9. Anlagen.....	22
9.1 Gesetzliche Regelungen.....	22
9.2 Checkliste zum Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft	28

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

1. Zum gesetzlichen Handlungsrahmen

Die insoweit erfahrene Fachkraft wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII¹ im Jahre 2005 als verbindlicher Standard in der Kinderschutzarbeit für Mitarbeiter*innen freier Träger der Jugendhilfe zur Qualifizierung der Risikoeinschätzung bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eingeführt.

Diese Regelung erfuhr im Jahr 2012 mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) mehrere nicht unerhebliche qualitative und quantitative Präzisierungen und Erweiterungen.

Bereits seit 2005 ist bestimmt (damalige Regelung im § 8a Abs. 2 SGB VIII), dass Mitarbeiter*innen von Trägern von Diensten und Einrichtungen, die Jugendhilfeleistung nach dem SGB VIII erbringen gesetzlich verpflichtet sind, zum Zwecke der Risikoeinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Der aktuell gültige Handlungsrahmen ist seit dem 1. Januar 2012 im § 8a Abs. 4 SGB VIII fixiert: **„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ... bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird ... In die Vereinbarung ... (sind) ... Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft ... aufzunehmen ...“**

Weiterhin hat der Gesetzgeber über eine Neureglung im BKISchG die Jugendämter dazu verpflichtet, auch allen anderen Personen, die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, die Möglichkeit einer solchen Beratung einzuräumen. Dazu ist im § 8b Abs. 1 SGB VIII² bestimmt:

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

Aber auch im Sinne einer interdisziplinären Nutzung dieser Ressource ist der Gesetzgeber aktiv geworden und hat über die Regelung des BKISchG in Artikel 1 im § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)³ bestimmten Berufsgruppen die Möglichkeit einer fachlichen Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft eingeräumt. Die im Absatz 1 des § 4 abschließend

¹ Gesetzestext in der Anlage

² Gesetzestext in der Anlage

³ Gesetzestext in der Anlage

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

aufgelisteten Berufsgruppen, als solche Geheimnisträger im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB)⁴, haben mit Einführung des BKiSchG, insbesondere mit Blick auf bisher bestandene datenschutzrechtliche Bedenken, nun auch die Möglichkeit, sich bei Bedarf (und im Sinne des § 203 StGB straffrei) durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten zu lassen. Dazu ist konkret im Gesetz unter der Überschrift "Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung" in den Absätzen 1 und 2 des § 4 KKG bestimmt:

„(1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,**
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,**
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie**
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,**
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,**
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder**
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln;

⁴ Gesetzestext in der Anlage

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“

Selbstredend haben natürlich auch die Mitarbeiter*innen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, sprich des Jugendamtes grundsätzlich die Möglichkeit, eine insoweit erfahrene Fachkraft zum Zwecke der Risikoeinschätzung im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte hinzuzuziehen. Dazu bestimmt das Gesetz im § 8a Abs. 1 SGB VIII:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“

Durch das Gesetz werden damit sowohl Auftrag als auch bestimmte Kompetenz der s. g. insoweit erfahrenen Fachkraft bestimmt. Dies bedeutet, dass:

- die insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch Träger der Jugendhilfe im Sinne einer Beauftragung hinzuzuziehen ist,
- andere Personen und bestimmte Fachkräfte die insoweit erfahrene Fachkraft im Bedarfsfall hinzuzuziehen können,
- die hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft deshalb in der Risikoeinschätzung bereits erfahren sein soll,
- die insoweit erfahrene Fachkraft mit Blick auf die in den Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern festzuschreibenden Qualifikationskriterien über bestimmte Kompetenzen verfügen soll.

Hieraus ergeben sich für die Beschreibung eines dem gesetzlichen Auftrag angemessenen Tätigkeitsprofils zunächst eine Reihe bestimmter Fragestellungen, wie z. B.:

- Wann wird eine insoweit erfahrene Fachkraft benötigt?
- Wer beauftragt eine insoweit erfahrene Fachkraft?
- In welchem Auftragskontext wird eine insoweit erfahrene Fachkraft tätig?
- Wo ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hierarchisch angesiedelt?
- Wozu dient eine insoweit erfahrene Fachkraft grundsätzlich?
- Kann die insoweit erfahrene Fachkraft ggf. haftungsrechtlich belangt werden?
- Welches sind letztendlich die konkreten Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft?
- Gibt es Grenzen für die Betätigung einer insoweit erfahrenen Fachkraft?

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

- Was kennzeichnet die Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Beratungsprozess und ihre Kompetenzen in Bezug auf den zu beratenden Fall?
- Welchen besonderen Anforderungen muss eine insoweit erfahrene Fachkraft auch im Sinne der im Gesetz genannten Qualifikationskriterien gerecht werden?
- Gibt es spezifisch-methodische Aspekte für die Arbeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft?

2. Zur Begrifflichkeit „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Im Sinne der vorab genannten Kompetenzen könnte auf der praktischen Handlungsebene der Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft „übersetzt“ werden mit einer in der Risikoeinschätzung erfahrenen Fachkraft im Sinne des Fachkräfteegebotes nach dem SGB VIII.

Dies bedeutet einerseits, dass die Fachkraft gemäß den § 79 (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung) und § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) SGB VIII⁵ über die notwendige **fachliche und persönliche Eignungen** verfügen muss, um einen solchen Beratungsprozess kompetent begleiten und angemessen gestalten zu können und zum anderen bereits über längere Zeit **berufliche Erfahrung** im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen gesammelt haben soll.

Grundsätzlich hat die insoweit erfahrene Fachkraft in Abgrenzung zu anderen Professionen bzw. Aufgaben ein spezifisches Profil, welches sich deutlich unterscheidet z. B. von der Leitungskraft mit Fach- und Dienstaufsicht, vom bzw. von der Kinderschutzbeauftragten als Interessenvertreter*in, vom bzw. von der Casemanager*in mit konkreter Fallverantwortung, vom bzw. von der Controller*in mit Steuerungsfunktion, vom bzw. von der Qualitätsbeauftragten mit einem Entwicklungs- und Steuerungsauftrag, vom bzw. von der Berater*in als hierarchie- und machtfreiem*r Spezialisten*in, vom bzw. von der Fortbildner*in mit einem Qualifizierungsauftrag oder vom bzw. von der Supervisor*in als fachliche Reflexionsinstanz, auch wenn bestimmte Kompetenzen und Aufträge all dieser Professionen in der Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft zweifellos gefordert werden.

⁵ Gesetzestext in der Anlage

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

3. Zur Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft

Immer wieder wird die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen der Beteiligung an Prozessen der Risikoeinschätzung, aber auch mit Blick auf andere vermeintliche Aufgaben bzw. Aufträge hinterfragt. Oft entstehen im Prozess der Beauftragung und im Beratungsprozess selbst Situationen, in denen die Frage der Grenze des Wirkens der insoweit erfahrenen Fachkraft steht oder gestellt werden muss. Um diese Fragen beantworten zu können, ist es zunächst wichtig, die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft grundsätzlich zu klären.

Fachlich strukturell gesehen sollte die insoweit erfahrene Fachkraft außerhalb der institutionellen Entscheidungs- und Weisungshierarchie verortet sein. Für den Fall, dass es sich um Mitarbeiter*innen des eigenen Trägers handelt, sind deren Kompetenzen für den Beratungsprozess im Sinne eines verbindlichen Konzeptes zu klären.

Die Rolle lässt sich im Weiteren beschreiben als ein die Qualität sicherndes Element im Verfahren der Risikoeinschätzung. Danach ist die Fachkraft weder mit Aufgaben der Dienst- und Fachaussicht zu betrauen und hat keine, wie bereits erwähnt, Verantwortung in der Fallbearbeitung. Mit Blick auf den zu beratenden Fall ist die „Neutralität“ der insoweit erfahrenen Fachkraft zu gewährleisten.

In diesem Verständnis ist die insoweit erfahrene Fachkraft in ihrer Rolle eine Art „Kompetenzzentrum“ mit hoher institutioneller Autonomie und fallbezogener Neutralität.

4. Die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat vom Grunde her einen mehrdimensionalen Auftrag, der zunächst direkt bestimmt wird durch die unmittelbare Mitwirkung an der Risikoeinschätzung. Hier ist vordergründig auf diagnostischer Basis zu prüfen und zu beurteilen, ob und welche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung zunächst bekannt sind. Weiter geht es um die Beantwortung der Frage, ob die aktuelle Lebenssituation im Sinne vorhandener Ressourcen des Kindes sich so darstellt bzw. durch geeignete und notwendige Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen so gestaltet werden kann, dass zeitnah und künftig die Sicherung des Kindeswohls gewährleistet ist. Dieser diagnostische Auftrag ersetzt nicht die Anamnese und Diagnose durch die fallzuständige Fachkraft, sondern ist ergänzend im Sinne einer Reflektion als externe fall- und hierarchieunabhängige Expertise zu verstehen.

Vor dem Hintergrund der durch die insoweit erfahrene Fachkraft erstellten Gefährdungseinschätzung berät diese im

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Weiteren die fallzuständige Fachkraft bzw. die in der Einrichtung oder beim Dienst für die Fallbearbeitung in einer bestimmten Funktion Mitverantwortlichen (z. B. weitere Mitglieder des Teams, Leitung, Fachberatung, externe mit dem Fall betraute Fachkräfte).

Auch vorstellbar ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft bei unterschiedlichen Ergebnissen der Risikoeinschätzungen im Sinne eines Dissenses den weiteren Prozess moderierend begleitet. Insbesondere wenn Fachkräfte mehrerer Einrichtungen und Dienste oder verschiedener Professionen an der Risikoeinschätzung mitwirken, kann im Fall eines Dissenses eine solche Vorgehensweise hilfreich sein. Im Sinne einer strukturierten Reflexion des Handelns von Fachkräften, der Erfassung und der Verbesserung des Verstehens von Fallverläufen und des Bewusstmachens eigener Anteile der fallzuständigen Fachkraft leistet die insoweit erfahrende Fachkraft auch reflektorische Arbeit. Nicht nur unter dem Aspekt der Fachlichkeit, sondern auch unter der Fragestellung strafrechtlicher Mitverantwortung muss die insoweit erfahrene Fachkraft auf offensichtliche „Fehleinschätzungen“ oder unzureichende Schlussfolgerungen nachdrücklich hinweisen. Durch die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft können u. a. folgende Wirkungen erzeugt werden:

- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden,
- verbessertes Fallverstehen insbesondere unter dem Aspekt der ursächlichen Entstehung bei den handelnden Fachkräften,
- Strukturierung von Beobachtungen und Informationen,
- Strukturierung der Erarbeitung von Handlungs- bzw. s. g. Schutzplänen,
- Rollenklärung,
- Klärung individueller Verantwortung und Beteiligung,
- Versachlichung insbesondere emotional belasteter Prozesse,
- Offenlegung personenbezogener und institutioneller Verdrängungsmechanismen,
- Reflexion und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen im Sinne eines Verstehens- und Lernprozesses,
- Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen und der Optimierung von Entscheidungsprozessen,
- Klärung fachlicher Positionen und Erarbeitung von fallübergreifenden Standards.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

5. Zu fachlichen Anforderungen an die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Immer wieder steht die Frage nach den erforderlichen Voraussetzungen und Kompetenzen, um als insoweit erfahrene Fachkraft tätig sein zu können. Grundsätzlich gilt es hier festzustellen, dass es sich zunächst ausschließlich um Fachkräfte der Jugendhilfe handelt, die die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllen müssen. Damit ist gesichert, dass ausschließlich Fachkräfte in diesem Sinne in Frage kommen und z. B. Ehrenamtliche in der Jugendhilfe oder Fachkräfte anderer Berufsgruppen oder Arbeitsbereiche außerhalb der Jugendhilfe mit dieser Aufgabe nicht betraut werden können.

Zudem scheint es sinnvoll, über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, insbesondere in der Arbeit mit Krisen, zu verfügen, was im Umkehrschluss u. a. Berufsanfänger von der Übernahme dieser Aufgaben faktisch ausschließt. Auch sollten bestimmte Kernkompetenzen besonders vorhanden sein, ggf. über entsprechende fachspezifische Zusatzqualifizierungen nachgewiesen werden. Diese beziehen sich insbesondere auf:

- fachbereichsübergreifende rechtliche Kenntnisse (BGB, SGB V, VIII, IX, XII, FGG, Datenschutz, StGB, BKiSchG),
- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeit zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
- das Wissen über die regionale Angebotsstruktur und über entsprechende Netzwerke,
- Wissen über die Arbeitsweise von Partnern*innen anderer Arbeitsbereiche,
- die Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Beratung, Gesprächsführung und Moderation insbesondere von Gruppen,
- das Wissen um gruppenspezifische Prozesse und Sicherheit im Umgang mit diesen,
- das Wissen um riskante kindbezogene Lebenssituationen bzw. entsprechende Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung,
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion und diesbezüglich Bereitschaft zur eigenen emotionalen Entlastung,
- die Fähigkeit professioneller Balance zwischen Distanz und Nähe sowie Abgrenzung,
- die Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Arbeit von Jugendämtern,

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

- die Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten und Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft),
- das Wissen um den Auftrag und die Arbeitsweise weiterer kinderschutzrelevanter Institutionen, aus den Bereichen Bildung (Kita, Schule), Gesundheit (Gesundheitsamt, Kliniken, niedergelassene Ärzte, Hebammen), Soziales (Sozialamt, Betreuungsangebote) oder Arbeit (Arbeitsamt, Angebote der Berufsförderung und -ausbildung).

Im Rahmen fachspezifischer Zusatzqualifizierungen sollen im engeren Sinne bestimmte Kompetenzen vertieft und erweitert werden. Zu diesen Kernkompetenzen zählen:

- Klarheit über die eigene Rolle und Fähigkeit zur Abgrenzung,
- Fähigkeit und Wissen zu den Themenbereichen Kooperation und Netzwerkarbeit,
- Kenntnisse zur regionalen Angebotsstruktur,
- diagnostische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie entsprechendes Wissen,
- Rechtskenntnisse und deren fallspezifische Anwendung.

Eine fachspezifische Zusatzqualifizierung kann zwar die Beratungskompetenz der Teilnehmenden stärken und weiterentwickeln, aber nicht grundsätzlich ausbilden.⁶

Eine solche Zusatzqualifizierung sollte berufsbegleitend absolviert werden und sich über einen mittelfristigen Zeitraum erstrecken (6 Monate) und einen hohen Anteil an Selbstreflexion und Fallarbeit beinhalten. Die Teilnehmer*innen sollen einen schriftlichen Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, sich eigenständig und reflexiv und aus einer erkennbaren eigenen Haltung heraus mit einem bestimmten Kinderschutzthema auseinanderzusetzen.

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des BKiSchG im Jahre 2012 im § 8a Abs. 4 SGB VIII sinngemäß bestimmt, dass in die Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen sind. Dies bedeutet, wenn auch im Gesetz nicht weiter explizit ausgeführt, dass auch in den anderen Beratungskontexten nach § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG diese Qualifikationskriterien zum Tragen kommen.

Aktuell haben sich in Folge der Änderung des § 8a SGB VIII bestimmte Qualifikationskriterien in der Praxis der

⁶ Im Rahmen einer 2016 durchgeführten landesweiten Evaluation der Fachstelle Kinderschutz besteht in Bezug auf diese Kernkompetenz der als insoweit erfahren tätigen Fachkräfte ein eigenständiger Qualifizierungsbedarf.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Überarbeitung der Vereinbarungen nach § 8a Abs. SGB VIII zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe durchgesetzt. Als solche können, auch wenn örtlich z. T. abweichende Regelungen vereinbart sind, beschrieben werden:

- abgeschlossene Qualifikation als Sozialarbeiter*in, Sozialpädagoge*in oder Psychologe*in,
- mehrjährige berufliche Erfahrungen (mindestens 3 bis 5 Jahre) in kinderschutzrelevanten Arbeitsbereichen (insbesondere Beratungsstelle, Krisentelefon, Kinder- und Jugendnotdienst, stationäre Krisengruppen, ASD / Jugendamt, JGH / Jugendamt, FGH / Jugendamt),
- mehrtägige und längerfristige kinderschutzspezifische Zusatzqualifikation (insbesondere in Bezug auf die Themen Rolle und Selbstverständnis einschließlich Reflexion, Kooperation und Netzwerkarbeit, Recht, Diagnostik),
- regionale Kenntnisse im Bereich der bereichsübergreifenden Angebots- und Netzwerkstruktur,
- Bereitschaft zur regelmäßigen beruflichen Qualifizierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft (Fachaustausch, Fortbildung, Fallreflexion, fallunspecifische Berichterstattung),
- Aktueller Nachweis gemäß § 72a SGB VIII (nicht älter als 6 Monate, ist in der Regel bereits im Kontext der eigentlichen beruflichen Betätigung erfolgt).

6. Die Ansiedlung der Insoweit erfahrenen Fachkraft

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) haben Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, vereinbarungsgemäß sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Geleitet vom Fachkräftegebot des SGB VIII nach §§ 72 und 72a SGB VIII werden neben den Qualifikationskriterien zunächst Mindestanforderungen an Fachkräfte der Jugendhilfe näher bestimmt und damit auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII angesprochen. Dies bedeutet, dass bei der Risikoeinschätzung auf geeignete Fachkräfte sowohl öffentlicher als auch freier Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, zurückgegriffen werden könnte. In diesem Zusammenhang werden der hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft gewichtige

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt.

Neben der Betätigung als insoweit erfahrene Fachkraft ist diese Fachkraft angestellt beim öffentlichen Träger aber zweifelsfrei in erster Linie Mitarbeiter*in des Jugendamtes. Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist bestimmt, dass, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, eigenverantwortlich das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen ist. Dieses „Doppelmandat“ führt bei einer bei öffentlichen Trägern angestellten insoweit erfahrenen Fachkraft zwangsläufig zu einer „Interessenkollision“ im Kontext von gesetzlich bestimmter Fallverantwortung und fallneutraler Beratung. Einerseits sind Träger von Diensten und Einrichtungen zu beraten und andererseits im Ergebnis dieser Beratungen auf Grundlage der Erkenntnisse und Ergebnisse mit dem Wissen um gewichtige Anhaltspunkte eigenverantwortlich als Mitarbeiter*in des Jugendamtes eine Risikoeinschätzung vorzunehmen (§ 8a Absatz 1 – Risikoeinschätzung) und ggf. selbst Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes zu veranlassen.

Diese Fragestellung wird ggf. noch weiter durch den Umstand verschärft, wenn sich das Ergebnis der Risikoeinschätzung beim Träger einer Einrichtung oder eines Dienstes nicht mit der Einschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft des öffentlichen Trägers deckt und diese von einer nicht ausreichenden Hilfe zur Abwendung der Gefährdung des Kindes ausgehen muss. Dieser Rechtslage folgend muss das Jugendamt in der Rechtsgüterabwägung zwischen § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 4 auf das Angebot verzichten, den Trägern von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe unmittelbar selbst insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung zu stellen.

Mitarbeiter*innen des Jugendamtes sowie von Beratungsstellen und Kriseneinrichtungen (u. a. Notdienst, Krisentelefon) in öffentlicher Trägerschaft könnten auch weiterhin als insoweit erfahrene Fachkräfte für freie Träger zur Verfügung stehen, wenn diese per Dienstvereinbarung durch ihre*n Arbeitgeber*in von der Handlungsverpflichtung gemäß § 8a Abs. 1 befreit werden und in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben gleichzeitig klar, z. B. den Mitarbeitern*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes zugeordnet ist.

Dieser Umstand hat grundsätzlich zur Konsequenz, dass unter Beachtung der bereits ausgeführten fachlichen Prämissen aus den Reihen der freien Träger der Jugendhilfe ein Pool von insoweit erfahrenen Fachkräften zu bilden ist. Dem öffentlichen Träger fällt im Sinne seiner

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Gesamtverantwortung die Rolle zu, die zum Einsatz gebrachten Fachkräfte gemäß fachlicher und persönlicher Eignung zu bestätigen. Dies setzt voraus, dass der öffentliche Träger entsprechende Empfehlungen zum Einsatz solcher Fachkräfte gemeinsam mit den Trägern erarbeitet. Entsprechende Regelungen können in den gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII abzuschließenden Vereinbarungen fixiert oder im Sinne eines eigenständigen Konzeptes erarbeitet werden.

7. Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Grundsätzlich dient die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft der Erhöhung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft bzw. anderer Personen und diesbezüglich bei zu treffenden Entscheidungen zu möglichen Hilfen oder Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zum Schutz vor Gefährdung oder in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hinzuziehung externer Partner*innen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft begleitet beratend die Fallanalyse bis hin zur Entscheidungsfindung, aber trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung. Auch bei der Erarbeitung von Hilfe- bzw. Schutzplänen kann die insoweit erfahrene Fachkraft begleitend einbezogen werden. Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist somit insbesondere fachlich begleitend angezeigt bei:

- eigener Unsicherheit in der weiteren Fallbearbeitung,
- fehlenden Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft oder ratsuchenden Person,
- hoher eigener emotionaler Belastung,
- hoher Komplexität und Ambivalenz des Falles,
- mangelnder Mitwirkung der Personensorgeberechtigten,
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit anderen Professionellen,
- bei punktuellen oder prozesshaftem Beratungs- bzw. Begleitbedarf,
- erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Professionen oder Personen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt und begleitet also nach einer entsprechenden Beauftragung die Fachkräfte und Personen im jeweiligen Beratungskontext bei ihrer eigenen Risikoeinschätzung bzw. bei der Planung zur Sicherung des Kindewohls.

Die insoweit erfahrene Fachkraft muss bzw. kann von Trägern von Einrichtungen und Diensten sowie Personen die im

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen stehen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Sinne einer Beauftragung hinzugezogen werden.

Hier sei zunächst insbesondere auf eine gesetzliche Norm des § 8a Abs. 1 SGB VIII hingewiesen, wenn sich der*die Ratsuchende unmittelbar an das Jugendamt, im engeren Sinne an den dortigen den Sozialen Dienst wendet. In der Folge muss das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen eigenverantwortlich das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen und kommt somit ggf. unmittelbar durch die Anfrage in eine Handlungsverpflichtung, die vom Ratsuchenden gar nicht gewollt ist.

Dies bedeutet, dass im Fall einer entsprechenden Anfrage zum Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft über das Jugendamt diese Anfrage nur formal und nicht inhaltlich begründet erfolgen soll, also im Rahmen einer solchen Anfrage keine personenbezogenen Informationen zum Sachverhalt (ggf. gewichtige Anhaltspunkte) im Sinne einer Begründung gegeben werden dürfen. In diesem Sinne kann das Jugendamt ohne weitere inhaltliche Nachfrage oder Prüfung an eine entsprechende insoweit erfahrene Fachkraft außerhalb des Jugendamtes vermitteln.

Besser ist, wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamtes oder der freien Träger die Personen mit einem Beratungsanspruch über die Möglichkeiten einer solchen Beratung mit der Veröffentlichung der entsprechenden Ansprechmöglichkeiten informiert werden (u. a. über Flyer, Internet).

Insofern kann sich der oder die Ratsuchende direkt an die insoweit erfahrene Fachkraft oder eine entsprechende koordinierende Stelle außerhalb des Jugendamtes wenden.

Zur umfassenden Sicherstellung dieser gesetzlichen Norm bestimmt der Gesetzgeber für das Arbeitsfeld der Jugendhilfe diesbezüglich den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), in der neben anderen Aspekten auch die Frage der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft geregelt sein soll.

Diese Pflicht zur Hinzuziehung in den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe wird durch einen Beratungsanspruch von Fachkräften und Personen anderer Arbeitsbereiche erweitert (§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII). Auch in Bezug auf letztere Zielgruppen für die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft soll das Verfahren der Inanspruchnahme bzw. der Beauftragung verbindlich geregelt sein. Dazu wird auch hier die Möglichkeit des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen im Sinne einer gegenseitigen Selbstverpflichtung

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

empfohlen (so z. B. zwischen Jugendamt und Schule oder Klinik oder Sportverein oder kommerziellem*r Kinder- bzw. Jugendreiseveranstalter*in).

Bei Anfrage bzw. Beauftragung sollte von Seiten der insoweit erfahrenen Fachkraft darauf geachtet werden, dass neben einer ersten Situationsbeschreibung bereits ggf. mehrere konkrete Frage- bzw. Problemstellungen durch die*den Anfragende*n formuliert werden. Sollte dies aus bestimmten Gründen zum Zeitpunkt der Anfrage bzw. Beauftragung noch nicht möglich oder erfolgt sein, wird dies, initiiert durch die insoweit erfahrene Fachkraft, als erster Arbeitsschritt in der folgenden gemeinsamen Beratung empfohlen. Wie aber kommt nun der oder die Ratsuchende an die insoweit erfahrene Fachkraft?

7.1 Die Beauftragung der insoweit erfahrenen Fachkraft**7.1.1 Die Beauftragung gemäß § 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII**

Die Hinzuziehung ist zunächst unabhängig ob Träger oder Jugendamt grundsätzlich in einem gemäß § 8a SGB VIII zu erarbeitenden internen Verfahren (z. B. in Form einer Dienstanweisung im Jugendamt oder eines Verfahrensablaufes beim freien Träger) zum Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen zu regeln.

Die Hinzuziehung initiiert grundsätzlich die fallzuständige Fachkraft. Die Form der Anfrage bzw. Beauftragung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber es empfiehlt sich dies entweder unmittelbar schriftlich zu tun bzw. die persönliche oder telefonische Anfrage bzw. Beauftragung aktenkundig zu dokumentieren.

Mit Verweis auf die Dienst- und Fachaufsicht ist auch vorstellbar, dass Leitungsverantwortliche die Hinzuziehung unmittelbar veranlassen. In diesem Zusammenhang wendet sich die fallzuständige Fachkraft mit ihrer Anfrage zunächst an die Leitung. Das konkrete Verfahren ist in einem internen Verfahrensablauf verbindlich festzuschreiben. Die Mitarbeiter*innen sind entsprechend regelmäßig über den aktuellen Verfahrensstand zu unterweisen.

In gewisser Weise ist auch vorstellbar, dass Leitungsverantwortliche in einem dienstrechtlich bzw. fachaufsichtlich motivierten „Zwangskontext“ zur Sicherung der Qualität der Arbeit eine Anfrage bzw. Beauftragung „anweisen“.

7.1.2 Die Beauftragung gemäß § 4 Abs. 2 KKG

Für eine Anfrage bzw. Beauftragung im Rahmen des § 4 Abs. 2 KKG wird die Vorgabe eines verbindlichen Anfrageprozederes von Seiten des Jugendamtes im Sinne einer Orientierung für die Anfragenden empfohlen (Wie erreiche ich wen und zu welchen Fragestellungen?).

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Hierrüber sind die Ratsuchenden in entsprechend angemessener Weise zu informieren (u. a. Flyer oder im Rahmen von sich wiederholenden Informationsveranstaltungen z. B. im Rahmen der Arbeit der regionalen Netzwerke bzw. Arbeitskreise Kinderschutz).

Es wird empfohlen sicher zu stellen, dass für die Fachkräfte gemäß § 4 Abs. 1 KKG eine direkte Möglichkeit der Anfrage bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft besteht.

Gleichermaßen sollen die Anfragenden zur Vorbereitung auf die folgende Beratung neben der Falldarstellung konkrete Fragestellungen angeben, ggf. diese gemeinsam erörtert und geklärt werden.

Es ist grundsätzlich, auch wie im folgenden Punkt 7.3.1, darauf zu achten, dass insoweit erfahrene Fachkräfte zusätzlich zu den unter Punkt 5 (zu fachlichen Anforderungen an die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft) genannten Kompetenzen auch über Kenntnisse des zu beratenden Arbeitsfeldes verfügen sollten.

7.1.3 Die Beauftragung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII

Über den § 8b Abs. 1 SGB VIII ist gesetzlich bestimmt, dass jede Person, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hat.

Da auf Seiten des Jugendamtes kein vollständiger Überblick über alle Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bestehen kann, ist über diesen Beratungsanspruch im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig zu informieren. Im Rahmen dieser Initiative ist über den gesetzlichen Beratungsanspruch aufzuklären und über das Verfahren der Inanspruchnahme sowie zu konkreten Ansprechpartnern*innen zu informieren. Diese Informationen sind nachhaltig öffentlich zu halten (z. B. Flyer, Visitenkarten, Website, Presse). In diesem Zusammenhang sind auch verlässliche Kontaktdaten zum örtlichen Jugendamt zur Verfügung zu stellen und diesbezüglich über die Möglichkeit einer Meldung an das Jugendamt und über die sich daraus ergebenden Folgen für Melder*innen und Betroffene zu informieren.

7.2 Zur Gestaltung des Beratungs- bzw. Begleitprozesses ⁷

Grundsätzlich lässt sich der Verlauf des Beratungs- bzw. Begleitprozesses unabhängig davon ob es sich um eine

⁷ Eine Übersicht zur Gestaltung des Beratungs- bzw. Begleitprozesses ist als Anlage 9.2 mit zusätzlichen Hinweisen versehen beigefügt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

einmalige Beratung oder um die Begleitung eines Prozesses handelt in drei voneinander abgrenzbare Phasen einteilen:

- Vorbereitung der Beratung,
- Beratung,
- Reflexion und Nachbereitung der Beratung.

7.2.1 Vorbereitung der Beratung

In dieser Phase der Beratung geht es für die insoweit erfahrene Fachkraft grundsätzlich darum, für sich zu klären, ob entsprechend der Anfrage die eigenen Kompetenzen ausreichen und auch zeitliche Ressource zur Verfügung steht. Ggf. ist eine andere insoweit erfahrene Fachkraft zu vermitteln. Vorbereitend sind der Beratungsauftrag bzw. die Frage- oder Problemstellung aus der Sicht der anfragenden Fachkraft zu klären.

Entsprechend der Ausrichtung der Anfrage muss sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf den kommenden Beratungsprozess inhaltlich-fachlich (z. B. thematische Recherche) und/oder organisatorisch-strukturell (z. B. Angebotsrecherche) vorbereiten.

7.2.2 Durchführung der Beratung

Zu Beginn jeder Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist der Beratungsauftrag bzw. die zu beratende Frage- bzw. Problemstellung zu benennen oder ggf. zu klären.

Gleichermaßen wird es für erforderlich gehalten, dass die Rolle der einzelnen Teilnehmer*innen in der Fallbearbeitung bzw. Fallberatung veröffentlicht bzw. geklärt wird.

Die Beratung beginnt dann mit der Fallvorstellung, das heißt mit der Vorstellung der bekannten Informationen zum bisherigen Fallverlauf. Mit Blick auf die vorliegenden Informationen sind diese zu unterscheiden nach und ggf. auch in dieser Art zu dokumentieren:

- eigene Beobachtung bzw. Wahrnehmung (müssen nicht überprüft werden),
- Selbstmelder*innen (Not- bzw. Konfliktlage besteht ggf., aber Inhalt überprüfen),
- Fremdmelder*innen (müssen inhaltlich unbedingt überprüft werden).

Ggf. kann oder muss im Anschluss an diesen Arbeitsschritt die Ausgangsfragestellung angepasst bzw. geändert werden.

In diesem Zusammenhang folgt die Sammlung der Anhaltspunkte für die zu beratende Gefährdung des Kindeswohls.

In dieser Phase der Beratung ist es erforderlich, dass die insoweit erfahrene Fachkraft im laufenden Prozess zunächst eine eigene, für die zu Beratenden zunächst „verborgene Risikoeinschätzung“ vornimmt. Dies ist wichtig, um selbst den

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Fall besser zu verstehen, um im weiteren Verlauf das eigene Beratungskonzept bedarfsgerecht anpassen und auch bei den zu Beratenden für ein besseres Fallverständnis sorgen zu können. Dieser Schritt ist im Sinne eines fachlichen Standards als eigenständiger Verfahrensschritt zu entwickeln.⁸

Bevor es zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos kommt sollte ein umfassender Ressourcencheck erfolgen, der insbesondere folgende Fragestellungen in den Blick nimmt:

- Sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Erziehungsverantwortlichen mit Verweis auf § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bereit, die (möglicherweise) bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden?
- Sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Erziehungsverantwortlichen mit Verweis auf § 1666 Abs. 1 BGB in der Lage, die (möglicherweise) bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden?
- Reicht die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung mit Verweis auf § 8a Abs. 4 (letzter Satz) SGB VIII bzw. § 4 KKG Abs. 1 (letzter Absatz) bestehende bzw. angebotene Hilfe aus, die (möglicherweise) bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden?

In der abschließend folgenden Risikoeinschätzung ist eine zusammenfassende Bewertung erforderlich, die eine verbindliche Einschätzung des Gefährdungsrisikos beinhaltet. In der Bewertung haben sich folgende Einschätzungsoptionen bewährt:

- akute Gefährdung mit unmittelbarem Schutzbedarf,
- Gefährdung mit dringendem Hilfebedarf,
- keine Gefährdung aber unmittelbarer Hilfebedarf,
- keine Gefährdung und kein Hilfebedarf.

Im Rahmen der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wird empfohlen, bei Zweifel in der der Risikoeinschätzung eher konservativ von einer Gefährdung auszugehen und im Rahmen der s. g. Schutzplanung zu überlegen was zu tun ist, um endlich zu einer mehr oder weniger eindeutigen Gefährdungseinschätzung zu gelangen.

In der abschließenden Schutzplanung sind geeignete und notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls nach dem Grundsatz zu vereinbaren: Wer mach was mit wem und bis wann?

Im Falle eines Dissenses wird auf die Ausführungen unter Punkt 7.4 Dokumentation und Datenschutz verwiesen.

7.2.3 Reflexion und Nachbereitung der Beratung

⁸ Ergebnisse der 2016 durchgeführten landesweiten Evaluation der Fachstelle Kinderschutz

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Es empfiehlt sich abschließende gemeinsam mit den zu Beratenden eine Abschlussreflexion durchzuführen, um den aktuellen Stand der Fallbearbeitung zu konstatieren und ggf. noch offene Aspekte zu benennen.

In Bezug auf eine persönliche Abschlussreflexion durch die insoweit erfahrene Fachkraft wird die Form der kollegialen Beratung oder eine Fallsupervision für geeignet gehalten. Die Ergebnisse sollen in einer persönlichen Dokumentation erfasst werden.

Nach Abschluss der Beratung ist die Abrechnung der erbrachten Beratungsleistungen über den Träger ggf. an das Jugendamt nach dem vorher vereinbarten Verfahren (ggf. Rechnung und Beratungsnachweis) zu veranlassen.

7.3 Kontexte für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft geschieht zum Zweck der Qualitätssicherung und der Qualifizierung der Risikoeinschätzung. Dabei liegt es im fachlichen Ermessen der insoweit erfahrenen Fachkraft, wie sie die Beratung orientiert an den Erfordernissen des Einzelfalls ausgestaltet. Hier ist es möglich, die Mitwirkung u. a. anzubieten in Form von:

- Einzelberatung,
- Gruppen- bzw. Teambesprechung,
- Leitungsberatung bzw. Leitungsscoaching,
- Politik(fach)beratung,
- Expertise bzw. Bericht,
- Moderation und Vermittlung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat per Gesetz den Prozess der Risikoeinschätzung fachlich beratend zu begleiten. Dies kann entsprechend den Anforderungen des Einzelfalls methodisch vielfältig geschehen. So kann dies inhaltlich erfolgen im Sinne einer:

- Fallberatung bzw. -reflexion,
- Fachberatung,
- Information,
- Moderation bzw. Gesprächsführung,
- Expertise,
- Qualitätssicherung und -entwicklung,

aber auch im Sinne einer Intervention als eine:

- „Meldepflicht bei Systemversagen“.

In letzteren Fall wären die zu Beratenden zunächst zu beauftragen, selbst in ihrem System für Information und Klärung ggf. unter Hinzuziehung von Leitungsverantwortlichen zu sorgen. Erst wenn dies offensichtlich unterbleibt, könnten als nächste „Interventionsstufe“ bei gleichzeitiger Information der zu Beratenden über diesen Schritt Dienstvorgesetzte

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

direkt durch die insoweit erfahrene Fachkraft in Kenntnis gesetzt werden.

Eine solche Situation, die insbesondere durch strafrechtlich relevante oder ethische Aspekte geprägt sein kann, verlässt die insoweit erfahrene Fachkraft klar und transparent gegenüber den Ratsuchenden ggf. ihre Beratungsrolle. Dies kann im Falle offensichtlicher Entscheidungen gegen das Wohl des Kindes und ggf. bei möglichen strafrechtlichen Folgen gegen den Ratsuchenden erforderlich sein. Dabei würde durch die Fehleinschätzung bzw. Unterlassung eine akute Kindeswohlgefährdung andauern oder unmittelbar neu entstehen und damit das Handeln der insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB⁹) begründet sein.

7.4 Dokumentation und Datenschutz

Für die eigene Qualitätssicherung und -entwicklung z. B. im Sinne einer nachfolgenden Fallreflexion sowie für sich ggf. ergebende haftungsrechtliche Aspekte wird eine eigene Dokumentation der Beratungsergebnisse durch die insoweit erfahrene Fachkraft empfohlen. Diese ersetzt in keine Weise die Dokumentation der fallzuständigen Fachkraft.

Die eigene Dokumentation dient ausschließlich dem persönlichen Gebrauch und ist für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

Um die Fallberatung leisten zu können, benötigt die insoweit erfahrene Fachkraft keine personenbezogenen Daten zur Familie (Kinder, Eltern, Angehörige) oder zum Helfer*innensystem (Mitarbeiter*innen, Träger) und wird diese auch nicht selbst erheben.

Die Ratsuchenden sind zu Beginn der Beratung darauf hinzuweisen, dass Beratung und Dokumentation aus datenschutzrechtlichen Gründen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe)¹⁰ in Verbindung mit § 64 Abs. 1 und 2a SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung)¹¹ grundsätzlich anonymisiert bzw. pseudonymisiert¹² durchzuführen ist, wenn nicht gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII eine entsprechende Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

⁹ Gesetzestext in der Anlage

¹⁰ Gesetzestext in der Anlage

¹¹ Gesetzestext in der Anlage

¹² Pseudonymisierung und Anonymisierung bedeuten, dass personenbezogene Daten in der Weise verändert werden, dass diese keiner Person mehr zugeordnet werden können. Es handelt sich dabei um eine Maßnahmen des Datenschutzes. Bei der Pseudonymisierung wird der Name durch ein Pseudonym ersetzt. Im Gegensatz zur kompletten Anonymisierung bleibt bei der Pseudonymisierung ein relativer oder mittelbarer Bezug zu den personenbezogenen Daten erhalten. Die Anonymisierung hingegen ist also das komplette Verändern personenbezogener Daten. Ggf. verwendete Codelisten sind getrennt von den Herkunftsdaten aufzubewahren.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Die Verantwortung für die Falldokumentation liegt ausschließlich bei der ratsuchenden bzw. fallzuständigen Fachkraft.

Es ist durch die insoweit erfahrene Fachkraft darauf zu achten und hinzuweisen, dass ein Dissens in der Risikoeinschätzung oder bei der Erstellung eines Schutzplanes durch die fallzuständige Fachkraft zu dokumentieren ist. Sollten die zu Beratenden offensichtlich davon absehen, kann die insoweit erfahrene Fachkraft den Dissens in der eigenen Dokumentation erfassen und diese den zu Beratenden ggf. formell nach Abschluss der Beratung zur eigenen Entlastung zur Verfügung stellen.

In diesem Zusammenhang ist es als Kompetenz erforderlich, über die Fähigkeit zu verfügen, personenbezogene und institutionelle Verdrängungsmechanismen erkennen zu können und die Bereitschaft aufbringen zu können, diese auch in geeigneter Weise öffentlich zu machen.¹³

7.5 Zu Grenzen der Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt kein neues Berufsbild in der sozialen Arbeit dar, sondern ist ein verbindliches Element der Fallbegleitung und damit der Qualitätssicherung und -entwicklung in der professionsübergreifenden Kinderschutzarbeit.

So ist sie in keiner Weise für den Einzelfall oder Teile der Fallbearbeitung zuständig zu machen. § 8a SGB VIII besagt, dass die Fallzuständigkeit bezüglich der Risikoeinschätzung und der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt (Abs. 1) und ggf. bei den Fachkräften der Träger von Einrichtungen und Diensten (Abs. 4) liegt. Des Weiteren liegt sie gemäß § 4 Abs. 3 KKG bei den in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen. In Bezug auf die Personen, die nach § 8b Abs. 1 SGB VIII einen Beratungsanspruch haben begründet sich die Fallverantwortlichkeit über den dort genannten beruflichen Kontakt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist dabei „lediglich“ hinzuzuziehen. Dies schließt insbesondere aus, der insoweit erfahrenen Fachkraft gerade bei hochkomplexen, interdisziplinär zu bearbeitenden oder hochstrittigen Fällen selbst das Fallmanagement zu übertragen oder Teile in der Bearbeitung des zu beratenden Falls verantwortlich zu übergeben. Darüber hinaus lässt sich aus § 8a SGB VIII auch kein Beratungsauftrag für Kinder, Jugendliche und deren Eltern ableiten. Diese Aufgabe obliegt ausschließlich der fallzuständigen Fachkraft oder den beauftragten Fachkräften von

¹³ festgestelltes Entwicklungsthema im Rahmen einer 2016 durchgeführten landesweiten Evaluation der Fachstelle Kinderschutz

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Trägern von Einrichtungen und Diensten. Im Sinne von Leitungsverantwortung ist die insoweit erfahrene Fachkraft keine Instanz der Kontrolle im Sinne von Dienst- und Fachaufsicht und mit Blick auf mögliche Controllingprozesse strukturell auch keine Instanz der Qualitätskontrolle (anders bei Qualitätssicherung) und Bewertung.

Diese Aspekte sind insbesondere zu beachten, wenn der Träger eigene insoweit erfahrene Fachkräfte zur internen Beratung zum Einsatz bringt und ggf. der „Verführung“ zur Kompensation von „Kompetenzlücken“ in Bezug auf das eigene Personal droht zu unterliegen.

Dies bedeutet kurz: Die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt fallverantwortlich keine Aufträge in der Fallbearbeitung und schon gar nicht das gesamte Fallmanagement. In diesem Sinne stellt die insoweit erfahrene Fachkraft weder eine Interventionsinstanz, noch eine Beschwerdestelle und/oder eine Kontroll- bzw. Meldeinstanz innerhalb des Verfahrens der Risikoeinschätzung i. e. S. oder der Fallbearbeitung überhaupt dar. Sie hat keine Entscheidungskompetenz im zu beratenden Kontext, keine Dienst- und Fachaufsicht und damit auch keine Weisungsbefugnis gegenüber dem zu Beratenden.

Im Falle eines nachhaltigen Dissens bei der Bewertung des Gefährdungsrisikos unter den Ratsuchenden bzw. zwischen den Ratsuchenden und der insoweit erfahrenen Fachkraft verweist letztere zunächst auf das im Verfahren des Trägers geregelte Vorgehen bei Dissens. Ist ein solches Vorgehen nicht geregelt und lässt sich der Dissens im aktuellen Beratungskontext nicht „beheben“, muss die insoweit erfahrene Fachkraft die Einbeziehung des oder der unmittelbaren Dienst- bzw. Fachvorgesetzten fordern.

Sollte eine trägerinterne Lösung nicht möglich sein und eine akute Kindeswohlgefährdung bestehen oder drohen kann die insoweit erfahrene Fachkraft gegen den Willen aber mit Wissen des Trägers das Jugendamt informieren. Diese Intervention sollte im Sinne einer Empfehlung aber vorgehend im Rahmen einer kollegialen Beratung bzw. Supervision durch die insoweit erfahrene Fachkraft reflektiert werden.

8. Zur Finanzierung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Finanzierung der Beratungsleistungen einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist indirekt im § 8b Abs. 1 SGB VIII geregelt. Dort wird der örtliche Träger der Jugendhilfe als Kostenträger angesprochen.

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Je nachdem durch wen und in welchem Kontext diese Beratung erfolgt, gibt es verschiedene Möglichkeiten den entstandenen Aufwand zu refinanzieren.

Erfolgt die Beratung aus einem institutionellen Kontext heraus, so werden die Personal und ggf. Sachkosten im Rahmen der laufenden Finanzierung ausgeglichen, so beim Jugendamt über den Personal- und Sachkostenhaushalt oder bei freien Trägern (z. B. bei Erziehungs- und familienberatungsstellen) über die jährlich gewährte institutionelle Förderung oder Zuwendung in Voraus verbunden mit einer entsprechenden Aufgabenzuweisung. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich im Sinne eines Beratungsbudgets an den Kosten für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter*innen und einem im Voraus unterstellten bedarfsgerechten Beratungsumfang.

Erfolgt die Beratung über bei freien Trägern der Jugendhilfe angestellte Mitarbeiter*in, so wird grundsätzlich am tatsächlichen Beratungsaufwand orientiert vergütet und nach erbrachter Leistung, also im Nachhinein. Hier sind entsprechende Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern abzuschließen, in den die Kostenerstattung über eine Fachleistungsstunde geregelt wird. Die Höhe der Fachleistungsstunde wird analog z. B. der Leistungserbringung im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe errechnet, orientiert sich aber grundsätzlich an der Qualifikation und damit an den Kosten der zum Einsatz kommenden Fachkräfte.

Andere Finanzierungsmodelle sehen z. B. einen „Aufwandsausgleich“ vor, in dem der öffentliche Träger die Kosten einer kinderschutzspezifischen Qualifizierung vor dem Einsatz bzw. für einsatzbegleitende Fortbildungen in voller Höhe übernimmt und in der Folge für einen vereinbarten Zeitraum Beratungsleistungen ohne Vergütung erbracht werden.

Bei s. g. „Mischkonzepten“ werden nur die direkten Beratungsleistungen und der damit unmittelbar verbundene Aufwand vergütet und z. B. gemeinsame Reflexionstreffen, Fortbildungen sowie Supervisionen durch das Jugendamt im Sinne dessen Gesamtverantwortung zentral geplant und durchgeführt, also auch die Kosten dafür selbst bewirtschaftet.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

9. Anlagen

9.1 Gesetzliche Regelungen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ...

...

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

...

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

...

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

...

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

...

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt,

...

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

...

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

...

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

...

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

...

Strafgesetzbuch (StGB)**§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
...
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
4. a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ... anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Strafgesetzbuch (StGB)**§ 34 Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

9.2 Checkliste zum Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Ablauf Arbeitsschritt	Hinweis insbesondere zur Doku	Weiterführende Bemerkung
Vorbereitung der Beratung		
1	Klärung der Zuständigkeit	Terminvereinbarung Machbarkeit prüfen ----- eigene Kompetenz prüfen
2	ggf. Vermittlung an andere Fachkraft	persönliche Doku An wen vermittelt? bei fehlender Ressource ----- bei fehlender Kompetenz
3	Klärung Beratungsauftrag / Fragestellung	vom / von der Anfragenden schriftlich bestätigen lassen Verfahrensstand abfragen ----- Teilnehmer*innen erfragen ----- Fragestellung klären / abfragen
4	persönliche Vorbereitung	ggf. Materialien für Teilnehmer*innen vorbereiten Informationen besorgen ----- Pers. Beratungsplan erstellen
Beratung		
5	Beratungsauftrag /Fragestellung veröffentlichen	Protokoll der Beratung schriftlich sichtbar ----- fixieren
6	Rollenklärung der Teilnehmer*innen	Protokoll der Beratung ggf. hier oder später Rollen zur ----- Fallbesprechung verteilen
7	Fallvorstellung	ggf. verwendete Materialien (Genogramm etc.) zum Protokoll durch fallzuständige ----- Fachkraft ----- wichtig: nur beschreibend ----- nicht bewertend
8	ggf. Fragestellung anpassen	Protokoll der Beratung ggf. laufend hinterfragen ----- ggf. Änderungen schriftlich fixieren
9	fixieren gewichtiger Anhaltspunkte	Protokoll der Beratung ggf. Visualisieren ----- an Hand von Indikatoren ----- belegen lassen

Die insoweit erfahrene Fachkraft

verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

10	Ressourcencheck	Protokoll der Beratung	nachfragend Ressourcen ermitteln in Bezug auf einzelne Familienmitglieder und Umfeld Klärung der Fragen: sind Eltern bereit zum Schutz sind Eltern fähig zum Schutz reicht aktuelle Hilfe zum Schutz aus
11	Risikoeinschätzung	Protokoll der Beratung	Festlegung auf eine Einschätzung erforderlich
	bei akuter Gefahr und Schutzbedarf	Festlegung geeigneter und not- wendiger Maßnahmen zum Schutz ggf. Info an entsprechende Stellen	Intervention (ggf. Inobhutnahme, Polizei, FamG)
	bei Gefahr und Hilfebedarf	Schutzplan	Wer macht was mit wem bis wann? einschließlich Überprüfung und ggf. Fortschreibung
	bei keiner Gefahr, aber Hilfebedarf	Angebot und Anregung geeigneter und notwendiger Hilfen	ggf. Hilfeplanung Vermittlung an Jugendamt / ASD
	bei keiner Gefahr und keinem Hil- febedarf	ggf. schriftliche Rückmeldung an Melder*in	Ende
	bei Dissens	Hinweis: Dissens in Falldoku des*r Ratsuchenden aufnehmen in die ei- gene Doku aufnehmen auf Klärung hinwirken	ggf. Einbeziehung Vorgesetzte*r ggf. eigene Reflexion dazu und dann auch gegen den Willen aber mit Wissen Info an Jugendamt

Reflexion und Nachbereitung der Beratung

12	Abschlussreflexion	persönliche Doku	Fazit aller Teilnehmer*innen z. B. nächster Arbeitsschritt
13	eigene Reflexion	persönliche Doku	kollegiale Beratung Supervision
14	Abrechnung der erbrachten Leistung	Leistungsnachweis Rechnung	Träger Jugendamt